



VI. Nachtrag zur
Benutzungsordnung und Entgeltsregelung
über die Benutzung von gemeindeeigenen Grundstücken,
Einrichtungen und Sachmitteln vom 18.6.1998

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 22.3.2018 folgende Benutzungsordnung mit Entgeltsregelung erlassen:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde Süsel hält die folgenden Grundstücke, Einrichtungen bzw. Sachmittel zur Benutzung entsprechend den nachfolgenden Vorschriften vor:

1. Dörphuus Zarnekau,
2. Dörps- un Fүүwehrrhus Fassensdorf (ohne Feuerwehrbereich),
3. Begegnungsstätte Gothendorf (ohne Feuerwehrbereich),
4. Jugendzentrum Süsel,
5. Feuerwehrgerätehaus Röbel (ohne Feuerwehrbereich),
6. Sport- und Feuerwehrzentrum Bujendorf (ohne Feuerwehrbereich),
7. Feuerwehrgerätehäuser der Gemeinde Süsel,
8. Rathaus Süsel,
9. Grundschule Süsel,
10. Turnhalle an der Grundschule Süsel,
11. Offene Ganztagschule Süsel,
12. Sportplatz Süsel,
13. Sportplatz Bujendorf,
14. Bolzplätze in den einzelnen Dörfern,
15. Badestellen,
16. Sonstige Gemeindegrundstücke und Festplätze,
17. Geschirr und Inventargegenstände der gemeindlichen Einrichtungen (Begegnungsstätten).“

§ 2

Benutzungsentgelte

- (1) Für die in § 1 genannten Grundstücke und Einrichtungen werden je Veranstaltung bzw. Tag als Benutzungsentgelt festgesetzt:

	Gebühr
Nrn. 1 - 8	Sofern die hausverwaltende Stelle nicht die Kostendeckung für die Einrichtung sicherstellt, ist für die in § 1 genannten Grundstücke und Einrichtungen je Veranstaltung bzw. Tag ein Benutzungsentgelt zu erheben, von dem an die Gemeindekasse je Veranstaltung ein Betrag in Höhe von min-

	destens 70,00 € abzuführen ist. Nutzer außerhalb der Gemeinde entrichten 100,00 € je Veranstaltung.
Nrn. 9 - 11	70,00 € Nutzer außerhalb der Gemeinde entrichten 100,00 €
Nrn. 12 + 13	45,00 € Nutzer außerhalb der Gemeinde entrichten 100,00 €
Nrn. 14 – 16	25,00 € Nutzer außerhalb der Gemeinde entrichten 50,00 €
Nr. 17	25,00 € zuzüglich 100 € Pfand ausgenommen Feuerwehrrhäuser und Begegnungsstätten

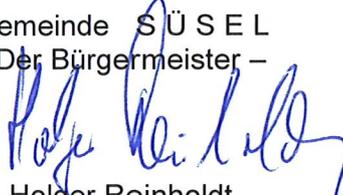
§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung und Entgeltsregelung tritt am 01.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung und Entgeltsregelung vom 20.12.2012 in der Fassung des V. Nachtrages außer Kraft.

Ausgefertigt:

Süsel, 22.3.2018

Gemeinde S Ü S E L
- Der Bürgermeister -


Holger Reinholdt